



Verordnung

gegen das "Wilde Campieren" im Bereich der Marktgemeinde Kuchl

Aufgrund der Bestimmungen des § 53 GdO 2019 iVm § 13 Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl Nr. 44/2013 idgF LGBl 14/2024 hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl am 11. Dezember 2025 folgende **Campierverordnung** erlassen:

§ 1

(1) Im Gebiet der Marktgemeinde Kuchl dürfen Zelte, Wohnwägen, Kraftfahrzeuge Wohnmobile, Mobilheime und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Aufenthaltes oder des Übernachtens im Rahmen des Tourismus außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein. 1)

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

(3) Ein Aufenthalt, insoweit dieser lediglich der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit dient, ist jedenfalls gestattet. 2)

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze etc.).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Salzburger Campingplatzgesetz bestraft. 3)

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

1) Vom Begriff des Kampierens im Sinn des Abs 1 sind Aufenthalte für Schlafpausen zur Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit, berufsbedingte Nächtigungen, etwa von Beschäftigten eines Bau- oder Transportunternehmens oder eines Zirkusses, von Künstlern, Reportern, Berufsfotographen usw. und Nächtigungen/Aufenthalte im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen im genehmigten Umfang ausgenommen.

2) Analog § 13c (1) Z 2 AZG gilt ein Aufenthalt von unter 45 min jedenfalls als Zeitraum der zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit zulässig ist.

3) Verwaltungsübertretungen werden gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 Salzburger Campingplatzgesetz mit Geldstrafen bis zu € 10.000 bestraft.



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister.

(Dr. Thomas Freylinger)